



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. Mai 2019

Nummer 21

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>145</b>	95	Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	146	
92	Bekanntmachung: 28. Änderung des Regionalplans Münsterland Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie die Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde	145	96	Verlust eines Dienstsiegels	146
93	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	146	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>147</b>	
94	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	146	97	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	147

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 92 **Bekanntmachung:**  
**28. Änderung des Regionalplans Münsterland Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie die Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde**

Bezirksregierung Münster      Münster, den 24.05.2019  
32.01.02.28

Die 28. Änderung des Regionalplans Münsterland umfasst die Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie die Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) bei gleichzeitiger Rücknahme eines GIB im Westen der Ortslage.

Gemäß § 9 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, während der Auslegungsfrist Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht zu nehmen. Die Planunterlagen der 28. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

**11. Juni 2019 bis einschließlich 12. Juli 2019**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

**Bezirksregierung Münster**, Domplatz 1-3, 48143 Münster  
Zimmer 310a (Frau Holtmann)

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Ansprechpartner:

Matthias Schmied, Tel. 0251/411-1780

Annette Wilken, Tel. 0251/411-1628

**Kreis Steinfurt**, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt  
Zimmer 538

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr

Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Bücker, Tel.: 02551/69-1410

Herr Kövener, Tel.: 02551/69-1489

Zusätzlich können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster ([www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren)) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist **bis zum 12. Juli 2019** schriftlich, per E-Mail ([annette.wilken@brms.nrw.de](mailto:annette.wilken@brms.nrw.de)) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) vorgetragen werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Steinfurt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist für eine Stellungnah-

me, also nach dem 12. Juli 2019 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Verfahren zur Änderung eines Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Im Auftrag  
gez. Annette Wilken  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 145-146

**93 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für  
Herrn  
Ümit Dinc

Letzte hier bekannte Anschrift:  
Weststr. 95  
59227 Ahlen

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 3. April 2019 - 27-27.1.2.13 - 53S0-352390-1 SB - nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

**Anschrift:**

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 27  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
- Raum N 3098 -  
48147 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 09.05.2019 Bezirksregierung  
Dezernat 27  
Im Auftrag  
gez. Scholz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 146

**94 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für  
Frau  
Brigitte Folgmann

Letzte hier bekannte Anschrift:  
Insterburger Str. 2  
50259 Pulheim

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 9. April 2019 - 27-27.1.2.13 - 44S0-319576-1 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

**Anschrift:**

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 27  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
- Raum N 3098 -  
48147 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 09.05.2019 Bezirksregierung  
Dezernat 27  
Im Auftrag  
gez. Scholz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 146

**95 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster Herten, den 15.05.2019  
Az.: 500-53.0055/18/1.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Kraftwerks Scholven auf dem Grundstück Glückaufstraße 56 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 11, Flurstück 47 und Flur 10, Flurstück 118) beantragt.

Der für den 28.05.2019 vorgesehene Erörterungstermin wird gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV abgesagt. Innerhalb der vorgesehenen Frist zur Erhebung von Einwendungen ist bei der Bezirksregierung Münster eine Einwendung eingegangen. Die Durchführung eines Erörterungstermins ist aufgrund der geringen Anzahl von Einwendungen nicht sachgerecht und erforderlich. Die erhobene Einwendung gegen den o.a. Antrag bedarf keiner Erörterung in einem Erörterungstermin.

Im Auftrag  
gez. Hilger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 146

**96 Verlust eines Dienstsiegels**

Das Dienstsiegel des Städtischen Goethe-Gymnasiums Ibbenbüren mit der Aufschrift: Städtisches Goethe-Gymnasium, Europaschule, Goethestraße 7, 49477 Ibbenbüren und dem Landeswappen ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Münster, 16.05.2019 Bezirksregierung Münster  
- Dezernat 48-  
48.02.01.06-013/2019.0002  
gez. Kock



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 146

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen****97 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)****Herrn Markus Drost  
geb. am 10.01.1979 in Krefeld**

kann ein Schriftstück der Kreispolizeibehörde Steinfurt vom 29.04.2019 – Aktenzeichen: ZA1.2-57.01.59-24/19 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich bei der Kreispolizeibehörde Steinfurt abzuholen.

Anschrift:

Kreispolizeibehörde Steinfurt  
Direktion Zentrale Aufgaben  
Frau Müller  
Liedekerker Str. 70  
48565 Steinfurt

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 13.05.2019

Im Auftrag  
gez. Müller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 147

## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster